

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser
2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden
und an Hausrat**

RdErl. d. MS v. 04.11. 2013 — 504-25110-2/7.5 —

— VORIS 23400 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden für die Instandsetzung oder den Ersatz von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten und in zulässiger Weise errichteten Gebäuden sowie für die Reparatur oder Wiederbeschaffung von Hausrat in diesen Gebäuden im Rahmen der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe, die im Zeitraum vom 18. 5. 2013 bis zum 4. 7. 2013 entstanden sind. Darüber hinaus werden Schäden in den niedersächsischen Gebieten ersetzt, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes (AufbhG) vom 15. 7. 2013 (BGBl. I S. 2401) geleistet wurden.

Unter hochwasserbedingte Schäden fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge.

2.3 Eine früher gewährte Förderung desselben Objekts mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus.

2.4 Die Kumulierung von Mitteln aus der Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“ mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen, die mit Mitteln des AufbhG finanziert werden, sowie eine Überkompensation sind unzulässig. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten.

Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen.

Der Kumulierungsausschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen bleibt unberührt.

3. ZuwendungsempfängerInnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen als private Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer und Mieterinnen und Mieter von Wohnraum sowie Wohnungsunternehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Wenn das Angebot einer pauschalierten Zuwendung nach Nummer 5.1.2 angenommen wird, muss bei der Schadensfeststellung nach Nummer 6.3 bestätigt werden, dass nach erster Inaugenscheinnahme oder durch sonstige geeignete Feststellung voraussichtlich Schäden in Höhe der genannten Pauschalen entstanden sind.

Sofern die Geschädigten dieses Angebot annehmen, ist damit der Hochwasserschaden abgegolten. Weitere bauliche Untersuchungen erfolgen nicht.

4.2 Wenn das Angebot für eine pauschalierte Zuwendung nicht angenommen wird oder wahrscheinlich ist, dass die Schadenssumme die Pauschalen deutlich überschreitet, weil Maßnahmen zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile, zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden erforderlich sind, ist eine Begutachtung (z. B. von Katasterämtern, eingetragenen Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen oder

Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

2.2 Gefördert werden im Einzelnen

2.2.1 Maßnahmen zur

2.2.1.1 Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude (Instandsetzung) oder

2.2.1.2 Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Hochwasser zerstörte Wohngebäude, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben), einschließlich der baulichen Sicherung;

2.2.2 Maßnahmen der Modernisierung im Rahmen der Schadensbeseitigung in begründeten Fällen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig;

2.2.3 Ausgaben für Abriss- und Aufräumarbeiten. Diese können nur gefördert werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den in den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 genannten Maßnahmen stehen;

2.2.4 die Reparatur von beschädigten Hausratgegenständen, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigen oder die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratgegenstände, sofern eine Reparatur unwirtschaftlich ist. Ersetzt wird in der Regel nur der Wert der zerstörten oder beschädigten Hausratgegenstände und nicht der Wert für eine gleichartige neue Sache.

Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

Ingenieuren, amtlich vereidigten Bauschätzerinnen oder Bauschätzern) über den Schadensumfang und die Höhe einzuholen. Die Ausgaben für das Gutachten sind Bestandteil des zu regulierenden Schadens.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Förderung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden

Die Zuwendung für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung entweder in Form einer Festbetragsfinanzierung oder in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.1.1 Eine Förderung erfolgt nicht, wenn zur Beseitigung des Schadens Ausgaben von weniger als 500 EUR entstanden sind.

5.1.2 In Fällen, in denen der Schaden 500 EUR und mehr beträgt oder die auf der folgenden Bemessungsgrundlage berechneten Pauschale nicht wesentlich überschreitet, kann die Förderung durch eine Pauschale erfolgen.

Die Bemessungsgrundlagen für die Pauschalen betragen:

je Kellerfläche	30 EUR pro qm,
je Wohnfläche	50 EUR pro qm,
je Garage	500 EUR.

5.1.3 In Fällen, in denen nicht vom Angebot der pauschalierten Zuwendung Gebrauch gemacht wird, beträgt die Zuwendung bis zu 80 % der nach Nummer 2 förderfähigen Ausgaben.

5.1.4 Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Einzelfällen höhere Förderbeträge gewährt werden.

5.1.5 Bei einem Ersatzvorhaben an anderer Stelle ist der aktuelle Verkehrswert des bisherigen Anwesens von der Förderung abzuziehen.

5.2 Förderung von Hausrat

Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2.4 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2.1 Für die Erneuerung eines vollständigen Hausstands gelten folgende Bemessungssätze:

5.2.1.1 bei Ein-Personen-Haushalten 13 000 EUR,

5.2.1.2 bei Mehr-Personen-Haushalten

- für die erste Person 13 000 EUR,
- für die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner 8 500 EUR,
- für jede weitere dort gemeldete Person 3 500 EUR.

5.2.2 Sind nur Teile des Hausrats zerstört worden, ist von den in Nummer 5.2.1 genannten Beträgen ein entsprechender Abschlag vorzunehmen. Hochwasserschäden, zu deren Beseitigung Ausgaben von weniger als 500 EUR je Haushalt anfallen, sind nicht förderfähig.

5.3 Versicherungsleistungen und Spenden

Versicherungsleistungen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für Instandsetzung oder für Ersatzvorhaben erhält, sind ebenso wie zweckgebundene Spenden auf die Förderung anzurechnen.

In den Fällen, in denen Versicherungsschutz für das beschädigte oder zerstörte Wohngebäude besteht oder zweckgebundene Spenden zu erwarten sind, kann die Höhe der Förderung zunächst auch ohne Berücksichtigung solcher späteren Leistungen vorläufig festgesetzt werden. Dabei sind bereits erfolgte Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Nach abschließender Regulierung des Schadens durch die Versicherung erfolgt die endgültige Festsetzung der Förderhöhe unter Berücksichtigung der Versicherungsleistungen durch einen Schlussbescheid. Gleiches gilt für die Berücksichtigung zweckgebundener Spenden.

Bewilligungen, die im Hinblick auf spätere Versicherungsleistungen zunächst nur vorläufig erfolgen, sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Versicherungsansprüche bis zur Höhe der Förderung an das Land abtritt. Die abschließende Festsetzung der Förderhöhe erfolgt nach Maßgabe des Satzes 1.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.3 Die Schadensfeststellung, Antragsannahme und Weiterleitung an die NBank erfolgt durch die örtlich zuständigen Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover. Diese entscheiden eigenverantwortlich über eine Aufgabenübertragung an die kreisangehörigen Gemeinden.

6.4 Der Antrag ist bis spätestens zum 30. 6. 2015 einzureichen. Für die Antragstellung ist der bei der NBank erhältliche Vordruck „Hochwasser“ (zweifach) zu verwenden. Die Hochwasserschäden sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen; die Erforderlichkeit der Maßnahmen ist auf Verlangen der NBank nachzuweisen.

6.5 Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Frühester Maßnahmebeginn ist der 18. 5. 2013.

6.6 Der Bewilligungsstelle ist ein einfacher Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichts und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen.

6.7 Die Angaben zur Schadensfeststellung, zu Versicherungsleistungen und Spenden, die zur Wiederherstellung der Bausubstanz gewährt werden, sind subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch.

6.8 Die Zuwendung wird in einer Summe ausbezahlt. Dabei werden keine Bearbeitungskosten erhoben. Die Zahlung der pauschalierten Förderbeträge erfolgt sofort

nach Eingang des Antrages bei der NBank. In allen anderen Fällen erfolgt die Zahlung des Förderbetrages nach Vorlage des Begutachtungsergebnisses.

6.9 Eine Bewilligung an ein Unternehmen darf nicht vor der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Voraussetzungen einer De-minimis-Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vorliegen. Danach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Die zu verwendenden Vordrucke (De-minimis-Erklärung, Erläuterungen, De-minimis-Bescheinigung) sind im Internet-Auftritt der NBank unter www.nbank.de bereitgestellt. Die im Zusammenhang mit dem Schadenereignis erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung des Verwendungsnachweises mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 18. 5. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Region Hannover
Landkreise Celle, Gifhorn, Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Heidekreis, Hildesheim, Lüchow-Dannenberg,
Lüneburg, Northeim, Osterode am Harz, Peine, und Wolfenbüttel
Landeshauptstadt Hannover
Kreisfreie Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg
Stadt Göttingen
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)